

Anfrage der GALiN vom 14.02.2011

Realisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im neuen Gezeitentarif

„Sachverhalt

Im Rahmen der Einführung von Smart Metering und der damit verbundenen Stromtarife ist inhärent der Austausch persönlicher Daten notwendig, die dem Risiko des Missbrauchs unterliegen. Eine lückenhafte Umsetzung des Datenschutzes würde die Akzeptanz von notwendigen Maßnahmen deutlich herabsetzen. In diesem Zusammenhang gibt es u. a. Anforderungen

- *aus dem Landesdatenschutzgesetz u. a. § 21*
- *von der Bundesnetzagentur*
- *aus dem Bundesdatenschutzgesetz*

Fragen

1. *Wie hat die Werkleitung diese Anforderungen in den neuen Tarifverträgen umgesetzt?*
2. *Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um den unrechtmäßigen Zugriff auf die Daten zu verhindern?"*

Antwort

Zu 1. Wie hat die Werkleitung diese Anforderungen in den neuen Tarifverträgen umgesetzt?

- I. Gesetzliche Grundlagen
 - Für die Stadtwerke Norderstedt findet das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – LDSG-SH – Anwendung, weil die Stadtwerke als Eigenbetrieb der Stadt als „kommunale öffentliche Stelle“ i.S.d. § 3 Abs. 1 LDSG-SH gelten und gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – eine Geltung des BDSG für die öffentliche Stellen der Länder von nur dann in Frage kommt, wenn und soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist. (Taeger/Gabel, BDSG, § 2 Rn. 14; ULD S-H, Geltung des BDSG für Energielieferanten).

- Anforderungen des LDSG-SH

- § 21 LDSG-SH Fernmessen und Fernwirken

- (1) Wer eine Datenverarbeitungs- oder Übertragungseinrichtung zu dem Zweck nutzt, bei einem Betroffenen, insbesondere in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen ferngesteuert Messungen vorzunehmen oder andere Wirkungen auszulösen, bedarf dessen Einwilligung.

- (2) Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses darf nicht von der Einwilligung der oder des Betroffenen nach Absatz 1 abhängig gemacht werden. Verweigert oder widerruft die oder der Betroffene ihre oder seine Einwilligung, so dürfen ihr oder ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Folgekosten hinausgehen.

- Novellierung des LDSG

Zurzeit befindet sich das LDSG-SH in einer Novellierung. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat 2010 in einer Stellungnahme zur Novellierung des § 21 LDSG-SH festgestellt, dass *„nach der weitgehenden Privatisierung der Versorgungsnetze sich praktisch keine Anwendungsfälle für Fernmessen unter dem Regime des LDSG finden“* (ULD, Bedarf für eine Novellierung des LDSG-SH). Demnach geht der ULD davon aus, dass der § 21 LDSG-SH inzwischen in Anbetracht der technischen Entwicklung nicht mehr dem heutigen Stand der Technik Rechnung trägt. Der Gesetzgeber plant den § 21 LDSG-SH zu streichen.

- Anforderungen des BDSG

Das BDSG findet zurzeit auf die Stadtwerke Norderstedt keine Anwendung. Die Stadtwerke erfüllen jedoch jetzt die Vorgaben des Gesetzes, insbesondere die Pflicht zur Einholung der Einwilligung zur Datenerhebung und -speicherung von Kunden (§ 28 BDSG).

- Anforderungen der Bundesnetzagentur – BNetzA

Die Bundesnetzagentur stellt zurzeit keine Vorgaben an die vertragliche Umsetzung des Datenschutzrechts. Die BNetzA hat lediglich in einem Positionspapier die technischen und regulatorischen Anforderungen an Messeinrichtungen formuliert.

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erarbeitet aktuell eine Datenschutz- und Datensicherheitsanforderung für das Kommunikationsmodul von Smart Metern. Im Wesentlichen geht es dabei um die Verschlüsselung von zu übermittelnden Daten, so dass ein Dritter diese Daten nicht auslesen kann.

II. Umsetzung in den Kundenverträgen der Stadtwerke Norderstedt

In den AGB zum „Gezeitenstrom“ haben die Stadtwerke Norderstedt die Voraussetzungen des § 21 LDSG-SH wie folgt berücksichtigt.

Auf dem Antragsformular befindet sich ein Datenschutzhinweis auf die Art der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten sowie eine vom Kunden gesondert zu unterzeichnende Datenschutzeinwilligung i. S. v. § 21 LDSG-SH. (vgl. Anlage)

Der Kunde hat die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Datenspeicherung. Für diesen Fall kann der Kunde jedoch nicht mehr im Wege des Gezeitenstromtarifes versorgt, der Kunde wird sodann im Wege der Grundversorgung oder nach seiner Wahl über ein anderes Produkt seinen Strom weiter beziehen können.

Zu 2. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um den unrechtmäßigen Zugriff auf die Daten zu verhindern?

Das Übertragungsnetz für die Zähl Datenübermittlung ist ein eigenständiges Netz. Es gibt keine Verbindungen oder Berührungspunkte zu öffentlichen Netzen wie z.B. das Internet. Auf dem Zählernetz können sich nur von den Stadtwerken Norderstedt explizit freigegebene Zähler anmelden bzw. kommunizieren.

Der Kunde hat zukünftig die Möglichkeit seine abgelesenen Daten mittels einer grafischen Darstellung einzusehen. Der Zugriff erfolgt nur auf die Smart-Meter-Datenbank und nicht auf das Abrechnungssystem. Die Smart-Meter-Datenbank ist quasi ein Spiegelsystem, der Abrechnungsdatenbank. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen diesen Datenbanken. Bei der Datenabfrage ist sichergestellt, dass der Kunde nur seinen Zähler und seine persönlichen Ablesedaten über ein Login mit Passwort erreichen kann. Zudem werden diese Daten bei der Übermittlung verschlüsselt.

ANLAGE:

Auszug aus der vorläufigen Fassung der AGB / Auftragsformular zum Tarif „Gezeitenstrom“

Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen und Energieverbrauchsdaten erheben, verarbeiten und nutzen wir zum Zwecke der Abrechnung, der Energieberatung. Die Stadtwerke Norderstedt speichert die Daten ausschließlich zur Abwicklung der oben aufgeführten Zwecke und gibt diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, dieses ist zur Abwicklung des Vertrages erforderlich. Derzeit werden Daten an Dritte weitergegeben zur Erstellung der Abrechnung, im Bereich des Zähl- und des Messwesens sowie zur Datenaufbereitung in elektronischer Form. Die Datenempfänger sind ebenfalls zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet. Die Messdaten werden in einem Zyklus alle 5 Sekunden erfasst und übermittelt. Der Bezug des Produktes „Gezeitenstrom“ basiert auf einer zyklischen Fernmessung, Datenübertragung und Datenverarbeitung. Im Falle des Widerrufs der Datenschutzeinwilligung ist der Vertrag nicht erfüllbar. Die Belieferung erfolgt dann zu den Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung. Der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Werbung oder Markt- und Meinungsforschung kann ich jederzeit widersprechen.

Datenschutzeinwilligung

Ja, ich möchte alle Funktionalitäten von „Gezeitenstrom“ nutzen und willige hiermit ein, dass meine personenbezogenen Daten sowie meine detaillierten Energieverbrauchsdaten zum Zwecke der Abrechnung, der Energieberatung, der Darstellung im geschützten Kundenbereich auf dem Internetwebportal der Stadtwerke Norderstedt unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Ich erteile den Stadtwerken Norderstedt die Einwilligung für die gemäß § 21 LandesDatenSchutzGesetz-Schleswig-Holstein aufgeführten Handlungen (§ 21 Abs. 1 LDSG-SH „Wer eine Datenverarbeitungs- oder Übertragungseinrichtung zu dem Zweck nutzt, bei einem Betroffenen, insbesondere in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen ferngesteuert Messungen vorzunehmen oder andere Wirkungen auszulösen, bedarf dessen Einwilligung.“)